

des Entwurfs ansehen, so ergibt sich der Unterschied sofort. Die Bestellungsgebühren bei einer mündlichen Bestellung sind geringer, als die Insinuationsgebühren bei Beförderung schriftlicher Ausfertigungen, und das Botenlohn kann nur gefordert und angefordert werden bei solchen Gängen, die der Bote außerhalb des Ortes, wo der Schiedsmannt wohnt, thut. Also durch das Botenlohn wird die Bemühung für Bestellung der Interessenten oder für Behändigung eines schriftlichen Erlasses keineswegs vergütet. Nun glaube ich auch nicht, daß dem Schiedsmanne verwehrt werden könne, einen Boten verpflichtet zu lassen, damit er einen sichern Boten, wie es im Gesehentwurfe heißt, habe. Dann würde ein Bedenken der Deputation beseitigt sein; denn wenn der Bote verpflichtet ist, so muß er auch die taxordnungsmäßigen Insinuationsgebühren erhalten, und sollte er Insinuationsgebühren nicht verlangen, für ihn nicht Insinuationsgebühren in Ansatz gebracht werden können, so würde der Schiedsmannt noch in die Nothwendigkeit versetzt sein, dem Boten die Insinuationsgebühren aus eignen Mitteln zu berichtigen, und das würde die Geneigtheit, das Amt eines Schiedsmanns zu übernehmen, nicht befördern. Ich halte also dafür, daß es bei dem: „Bestellungsgebühren oder Insinuationsgebühren“ entweder verbleiben oder Beid es in Wegfall kommen müsse.

Referent v. Welck: Zwischen Botenlöhnen und Insinuationsgebühren ist allerdings ein Unterschied, aber bei dem patriarchalischen Sinne, der dem ganzen Geseze zu Grunde liegt, hat die Deputation geglaubt, daß von allen Formalitäten so viel möglich abgesehen werden müsse, und daß dies auch im vorliegenden Falle um so unbedenklicher geschehen könne, weil die Vorladung nicht unter einem Präjudiz geschieht, sondern das Erscheinen der Parteien vor dem Schiedsmanne ganz in die freie Entschließung derselben gestellt ist. Die Insinuationsgebühren würden durchaus nöthig sein, wenn die Parteien sub praejudicio vorgeladen würden; denn wenn eine Partei ausgeblieben wäre, so würde die andere das Recht haben, zu verlangen, daß nachgewiesen werde, daß der andern Partei die Ladung richtig insinuirt worden sei und diese verbunden gewesen wäre, in dem Termine zu erscheinen. Man hat bei den Insinuationsgebühren an die Einrichtung gedacht, wie sie bei den Aemtern besteht, wo verpflichtete Boten gehalten werden, welche sogenannte Bücher haben, in welchen die erfolgte Insinuation bemerkt wird. Das hat man nicht für nothwendig gehalten und geglaubt, daß es nicht einmal fester Sätze für die Botenlöhne bedürfe, sondern daß es nach den Ortsgewohnheiten und dem Herkommen sich deutlich herausstellen werde, was der Bote für eine Stunde Wegs zu erhalten habe, und daß dies sonach der Billigkeit und Rechtlichkeit des Schiedsmanns überlassen werden könne.

Bürgermeister Bernhadi: Nur das Eine wollte ich bemerken, daß, wenn der Schiedsmannt für nothwendig erachtet, mehreren Betheiligten in dem Orte, wo er selbst wohnt, schriftliche Erlasse zugehen und dieselben durch den Boten behändigen zu lassen, und der Bote es nicht ohne Berichtigung der Gebühren,

also nicht unentgeltlich, thun wollte, der Schiedsmannt dann in dem Falle wäre, das Botenlohn selbst zahlen zu müssen, ohne es erstattet zu erhalten.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint nichts weiter bemerkt werden zu wollen. Es handelt sich zunächst von dem 46. §. Der erste Antrag der Deputation betrifft die Ausschcheidung des Wortes: „Insinuationsgebühren“, und ich habe zu fragen: ob die Kammer hierin der Deputation beitrete? — Es wird gegen eine Stimme beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Weiter beantragt die Deputation, daß nach einem gefaßten Beschlusse in der jenseitigen Kammer zwar nicht nach dem Worte: „Insinuationsgebühren“, sondern nach dem Worte: „Bestellungsgebühren“ der Satz eingeschaltet werden soll: „und zwar alle diese Verläge nach den in der Taxordnung für die Untergerichte bestimmten Sätzen“. Ich frage die Kammer: ob sie nach Urathen der Deputation diese Einschaltung genehmige? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer mit der beschlossenen Veränderung den §. 46 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 47 ist gar nichts erinnert. Ich frage also einfach: ob die Kammer §. 47 des Entwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 48.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen vor dem Schiedsmannt erstreckt sich nicht auf solche an sich stempelpflichtige Verträge, welche bei Gelegenheit der Gütepflegung vor dem Schiedsmannt von den Parteien abgeschlossen und von ersterm mit im Protocoll niedergeschrieben werden.

Bemerkt ist hierzu nichts.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob man §. 48 des Entwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 49.

Das Protocoll und Amtssiegel des Schiedsmanns ist von der Gemeinde aus der Gemeindecasse anzuschaffen. Eben daher ist dem Schiedsmannt eine angemessene Vergütung für Schreibmaterialien auszusetzen und zu gewähren.

Ist der Schiedsmannt für mehrere Gemeinden gewählt (§. 4), so haben zu gedachtem Aufwand diese Gemeinden sämtlich nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Verhältniß beizutragen.

Das Nämliche gilt von den durch die Wahlen der Schiedsmänner, so wie durch ihre Bestätigung und Verpflichtung entstehenden Kosten, welche sich aber ebenfalls, bei übrigens gebühren- und stempelfreier Expedition, auf die nothwendigen Verläge beschränken.